

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Wilhelm Büchner Hochschule</b>		
Ggf. Standort	<b>Darmstadt</b>		
Studiengang	<b>Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Engineering / Master of Science</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe- grenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.01.2019 – 31.12.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	14.07.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	24
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	29
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	30
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	30
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	30
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium.....	31
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
<b>V Glossar</b> .....	<b>36</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Wilhelm Büchner Hochschule (im Weiteren WBH) ist eine Fernhochschule in privater Trägerschaft mit Sitz in Darmstadt. Sie gliedert sich in die fünf Fachbereiche Informatik, Ingenieurwissenschaften, Energie, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement sowie Design. Die Hochschule wurde 1996 gegründet und hat derzeit etwa 7000 Studierende. Sie versteht sich, wie im Leitbild verankert, als innovative, interdisziplinär ausgerichtete Hochschule für Technik.

Die primäre Lehrmethode der Hochschule ist das Fernstudium mit begleitenden Präsenz- und Onlineveranstaltungen. Wissensvermittlung und -aneignung geschieht überwiegend im Heimstudium unter Einsatz speziell für das Fernstudium erstellter Materialien in Form von Studienheften, Fachliteratur und multimedial unterstützten Lehrangeboten. Die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden wird insbesondere durch den Online-Campus überbrückt. Diese Kommunikations- und Lernplattform ist die zentrale Schnittstelle für alle Belange rund um das Studium. Auf die Anforderungen des Studiums und die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmte Präsenz- und Onlineveranstaltungen (z. B. Einführungsveranstaltungen, Kompaktkurse, Repetitorien) runden das didaktische Konzept ab. Ein jederzeit möglicher Studienbeginn und zahlreich angebotene Prüfungstermine ermöglichen den Studierenden eine individuelle Planung und Durchführung ihres Studiums.

Der Studiengang „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ (M.Eng./M.Sc.) wurde 2018 unter dem Titel „Fahrzeugtechnik“ mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering erstmals akkreditiert und angeboten. Neben der Änderung des Titels sollen neuerdings neun Vertiefungsrichtungen angeboten werden. Die Abschlussbezeichnung lautet je nach fachlicher Vertiefung (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) entweder Master of Engineering oder Master of Science. Die Wahlpflichtmodule sind den fünf Themenbereichen „Technologien“, „Wirtschaft & Management“, „IT & Industrie 4.0“, „Gesellschaft“ sowie „Engineering“ zuzuordnen. Alle Vertiefungen bestehen jeweils aus drei Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen.

Übergreifend vertieft der Studiengang wissenschaftliche Inhalte und Methoden des Ingenieurwesens in der Fahrzeugtechnik. Der Studiengang vertieft zudem die Lösungskompetenz der Studierenden für komplexe Probleme bei unvollständiger Information, was ein hohes Maß an selbstständiger Eigenleistung und Organisation, Abstraktionsvermögen und Denken in Systemzusammenhängen erfordert. Die im Studienverlauf eingesetzten methodischen Arbeitsweisen unterstützen die Studierenden bei der Anwendung dieser Vorgehensweise.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der überarbeitete Studiengang „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ (M.Eng./M.Sc.) wird insgesamt als gelungenes Studienangebot wahrgenommen, das durch die neuen Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten sinnvoll erweitert und für Studieninteressierte mit konkreten Ausrichtungswünschen bereichert wurde.

Während die neuen Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten einerseits als Stärke hinsichtlich der Attraktivität des Studienprogramms bewertet wird, bleibt nach Ansicht des Gremiums gleichzeitig abzuwarten, inwiefern diese Vertiefungen auch frequentiert werden und zum gewünschten Ziel führen. Die vorgesehenen Evaluations- und Befragungsmaßnahmen sind gut geeignet, mögliche Anpassungsbedarfe zeitnah zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden umgesetzt.

Besonders positiv hervorzuheben ist mit Blick auf das Fernstudienformat der vorgestellte „Online-Campus“, welcher den Studierenden als zentrales Online-Tool in nahezu allen Belangen (Verwaltung, Organisation, Lerninhalte, Kommunikation, Evaluation) dienen kann. Gleichwohl wird auf Studierendenseite die sehr gute Erreichbarkeit der Lehrenden wie auch des Studierendenservice betont.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Aus den §§ 2(8) und 4 (1) der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ M. Eng. / M. Sc. (im Weiteren PO) geht hervor, dass der Studiengang regelhaft 3 Studiensemester mit 90 ECTS-Punkten umfasst und somit als Vollzeit-Studiengang konzipiert ist. Je nach Umfang und Ausrichtung des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs kann darüber hinaus eine einsemestrige Homogenisierungsphase beauftragt werden, die weitere 30 ECTS-Punkte umfasst (vgl. Kapitel Zulassungsvoraussetzungen).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

In dem begutachteten Studiengang ist gemäß § 6 PO eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Laut § 27 (2) der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen (im Weiteren AB) soll durch die Abschlussarbeit gezeigt werden, „dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/i ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 2 (2-9) PO legt fest:

„(2) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer ein Erststudium in den Ingenieurwissenschaften, insbesondere der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, bzw. einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt, erfolgreich abgeschlossen hat und gute Voraussetzungen unter Berücksichtigung des

Gesamtprädikats des Erststudiums und der beruflichen Erfahrung nachweisen kann. Bei Nachweis gleichwertiger Vorbildungen (z. B. affine Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse, Vorkurs) kann ebenfalls eine Zulassung zum Studium erfolgen.

(3) Absolventinnen und Absolventen anderer Fachrichtungen können auf Antrag nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. [...]

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. [...]

(6) Absolventinnen und Absolventen eines ersten Studiums in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik mit wenigstens 210 ECTS-Leistungspunkten können den Studiengang konsekutiv in drei Leistungssemestern im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten studieren.

(7) Um den Zugang zum Master-Studiengang „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ für Studierende eines ersten Studiums mit wenigstens 180 ECTS-Leistungspunkten nach § 2 Absatz (2) zu ermöglichen, müssen im Rahmen einer Homogenisierungsphase weitere Kernkompetenzen in der Fahrzeugtechnik erlangt werden.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengänge wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet je nach fachlicher Vertiefung (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) entweder Master of Engineering oder Master of Science. Dies ist in § 7 PO hinterlegt.

Für den begutachteten Masterstudiengang liegt das Diploma Supplement in aktueller Version vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Zudem kann auf Antrag gemäß dem ECTS-Leitfaden von 2015 der Europäischen Kommission eine ECTS-Notenverteilungsskala des jeweiligen Studiengangs beigelegt werden (vgl. §28 (2) AB).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besteht aus 11 Modulen (davon fünf Module zur jeweiligen Vertiefung), die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Keines umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen beinhalten alle in § 7 Abs. 2 MRVO hinterlegten Angaben, wobei die Angabe der Häufigkeit nicht in der tabellarischen Beschreibung der einzelnen Module erfolgt, sondern im Vorwort des Modulhandbuchs folgendermaßen benannt wird: „Jedes Modul kann jederzeit begonnen und mindestens viermal jährlich absolviert werden, sofern nicht durch die Prüfungsordnung anderweitig bestimmt. Das Ablegen der zugehörigen Prüfungen wird mindestens viermal im Jahr angeboten.“ Darüber hinaus werden Modulverantwortung, Kompetenzprofil, Sprache und Literaturhinweise angegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Alle Module der begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt wird gemäß § 5 (4) AB ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden zugrunde gelegt.

Der Studiengang umfasst einen Gesamt-Workload von 90 ECTS-Punkten (bzw. 120 ECTS-Punkte, sofern eine Homogenisierungsphase zu belegen ist). Entsprechend dem Musterablaufplan werden 30 ECTS-Punkte pro Semester veranschlagt. Die einzelnen Module umfassen 6 ECTS-Punkte und werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen, abgesehen von den Modulen Masterkolleg (12 ECTS-Punkte in zwei Semestern) und Masterarbeit und Kolloquium (24 ECTS-Punkte).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 26 AB festgelegt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

### 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung stand die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs in Form neuer möglicher Vertiefungsrichtungen. Auch wurde diskutiert, wie die unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen, die je nach Ausrichtung der Vertiefungsrichtung in einen Master of Engineering oder Science münden, begründet werden. Auch die Änderung des Studiengangstitels wurde in diesem Zusammenhang diskutiert.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Gemäß § 3 PO sind die Ziele des Studiengangs folgendermaßen festgelegt:

(1) Der Master-Studiengang „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln.

(2) Der Master-Studiengang vertieft die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Ingenieurwesens in der Fahrzeugtechnik. Der Studiengang vertieft die Lösungskompetenz der Studierenden für komplexe Probleme bei unvollständiger Information. Dies erfordert ein hohes Maß an selbstständiger Eigenleistung und Organisation, Abstraktionsvermögen und Denken in Systemzusammenhängen. Die im Studienverlauf eingesetzten methodischen Arbeitsweisen unterstützen die Studierenden bei der Anwendung dieser Vorgehensweise.

(3) Gemäß Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) §6 in der jeweils gültigen Fassung, wird der Abschlussgrad nach Wahl der Vertiefung vergeben. Der Abschlussgrad M. Sc. vertieft die mathematischen und/oder die naturwissenschaftlichen Kenntnisse und kann den Zugang zur Promotion erleichtern.“

Diese Ziele sind auch im Diploma Supplement abgebildet.

Der Studiengang möchte einerseits die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Ingenieurwesens in der Fahrzeugtechnik vertiefen, andererseits die Lösungskompetenz der Studierenden für komplexe Probleme bei unvollständiger Information schärfen. Dies erfordert ein hohes Maß an selbstständiger Eigenleistung und Organisation, Abstraktionsvermögen und Denken in

Systemzusammenhängen. Die im Studienverlauf eingesetzten methodischen Arbeitsweisen sollen die Studierenden bei der Anwendung dieser Vorgehensweise unterstützen.

Mit dem abgeschlossenen Masterstudium sollen die Absolventinnen und Absolventen verantwortungsvolle Aufgaben in Unternehmen der Fahrzeugindustrie (Fahrzeughersteller und Zulieferer), bei Dienstleistern (TÜV, Versicherungen), sowie im öffentlichen Bereich (Forschung und Lehre, Hochschulen, Institute) übernehmen können und in unterschiedlichen Funktionen (insbes. Entwicklung, Produktion, technischer Vertrieb) einsetzbar sein. Durch die Transformation zeichnen sich in den Einsatzgebieten vielfältige Kompetenzbedarfe in völlig neuen Gebieten ab. Neue Technologien, Use Cases und Geschäftsmodelle halten derzeit Einzug in die Automobiltechnik. Es ist zu erwarten, dass bestehende Erfolgsmuster stark verändert oder ersetzt werden. Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs werden auf diese Veränderung mit den neuen Vertiefungsrichtungen und der optimierten inneren Logik des Studiengangs, insbesondere (i) Datenwissenschaften im Kernbereich, (ii) Systemfokus und (iii) Berücksichtigung der Transformationsthemen in neuen Vertiefungsrichtungen vorbereitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung wie auch im Diploma Supplement angemessen definiert. Auch im Modulhandbuch sind einzelne Lernziele klar ausformuliert und mit geeigneten Kompetenzprofilen hinterlegt.

Mit neun avisierten Vertiefungsrichtungen im Masterstudiengang wird den Studierenden eine maßgeschneiderte Studienrichtung angeboten, die zu den individuellen Zielen und Bedarfen der Studierenden im beruflichen Umfeld passen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Wissensvertiefung in Abgrenzung zu den zugrundeliegenden Bachelorstudiengängen zu verstehen ist. Mit dieser Randbedingung ist die Vertiefung und Verbreiterung auf Masterniveau gleichermaßen nachvollziehbar (vgl. Kapitel Curriculum).

Dass je nach Vertiefungsrichtung neben dem Abschlussgrad Master of Engineering auch ein Master of Science erworben werden kann, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der unterschiedliche Fokus in den Vertiefungen hinsichtlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Anteile wurde dem Gutachtergremium plausibel erklärt und wird auch den Studieninteressenten mit Hilfe der Studienunterlagen im Vorfeld kommuniziert. Die Empfehlung des Gutachtergremiums, in der Prüfungsordnung die beiden möglichen Abschlussbezeichnungen hinsichtlich ihrer Charakterisierung gleich zu behandeln, hat die WBH umgehend umgesetzt.

Die wissenschaftliche Befähigung im Studiengang erfolgt nach Auffassung im Gremium über die fernstudien-bedingte Notwendigkeit zum Selbststudium, welches durch die Studienmaterialien und die fachlicherseits stets ansprechbaren Tutoren und Tutorinnen begleitet wird. Neben den vorgesehenen Hausarbeiten wird insbesondere im Modul Masterkolleg wie auch mit der Abschlussarbeit

angemessener Raum zum Einüben einer wissenschaftlichen Arbeitsweise gegeben. Auch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Dokumenten ist vorgesehen.

Die Persönlichkeitsentwicklung findet insbesondere durch die fernstudien-bedingte Notwendigkeit zur Selbstorganisation statt, aber auch im Rahmen der wissenschaftlichen Module (Masterkolleg, Masterarbeit) sowie im sozialen Umfeld der Studierenden untereinander. Hierbei ist lobend zu erwähnen, dass der Online-Campus eine hervorragende Plattform für die physische Vernetzung der Menschen bietet.

Die im Selbstbericht angegebenen Tätigkeitsbereiche für Absolventinnen und Absolventen werden als geeignet und erreichbar wahrgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu einem Erststudium in den Ingenieurwissenschaften, insbesondere der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, bzw. einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt.

Um den Zugang zum Master-Studiengang „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ (M.Eng./M.Sc.) für Studierende eines ersten Studiums mit 180 ECTS-Leistungspunkten zu ermöglichen, sind im Rahmen einer Homogenisierungsphase weitere Kernkompetenzen in der Fahrzeugtechnik im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erwerben. Die Module der Homogenisierungsphase werden durch die Studiengangsleitung ausgewählt, basierend auf den absolvierten Modulen im Bachelorstudium.

Laut Musterstudienverlaufsplan besteht der Masterstudiengang aus folgenden Modulen:

- drei Kernmodule im ersten Semester: Höhere mathematische Methoden, Embedded Software Engineering und Big Data und Data Science,
- ein fachübergreifendes Modul im ersten Semester: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens,
- sechs profilbildende Module, beginnend im ersten, überwiegend verortet im zweiten Semester: fünf Module aus dem gewählten Vertiefungsbereich (je drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule) sowie das Modul Masterkolleg,
- das Abschlussmodul im dritten Semester: Masterarbeit und Kolloquium.

Der Kernbereich „Automotive Engineering (Fahrzeugtechnik)“ umfasst 18 ECTS-Punkte. Zum einen werden mathematisch-technische Grundlagen für das tiefer gehende und auf wissenschaftliches Arbeiten ausgerichtete Master-Studium gelegt. Das Modul „Höhere Mathematische Methoden“ schafft mit partiellen Differenzialgleichungen, Vektoranalysis und numerischen Methoden Voraussetzungen für die selbstständige Lösung von Problemen der Modellbildung, Simulation und Optimierung. Im beruflichen Kontext generieren Studierende damit zukünftig erfolgreich rechnerbasierte Lösungen, insbesondere für dynamische Phänomene und Feldberechnungen. Das Modul „Embedded Software Engineering“ knüpft an die auf Bachelor-Niveau gelegten Elektronik-/Informatik-Grundlagen an und vertieft um Anwendungswissen zu Embedded Systemen über den gesamten Zyklus von Entwicklungsmethodik und Design bis hin zu Implementierung und Verifikation/Validierung. Solches Schnittstellenwissen von benachbarten Domänen wird als wichtige Voraussetzung gesehen, für die zunehmend interdisziplinäre Arbeitsweise zukünftiger Fahrzeugtechnik-Ingenieure, insbesondere für die Transformation der Automobilindustrie. Zum anderen werden im Modul „Big Data und Data Science: Methoden und Technologien“ die aktuellen Fachgebiete „Big Data“ und „Datenwissenschaften“ auf Master-Niveau vermittelt. Der versierte Umgang mit großen Datenmengen, Machine Learning und Künstlicher Intelligenz wird von der WBH als zukünftig unabdingbares Handwerkszeug von Ingenieuren in zahlreichen Anwendungsfeldern der Fahrzeugtechnik von der Entwicklung und Herstellung bis zum Service und Nutzung von Fahrzeugen gesehen.

Zur weiteren fachlichen Profilierung und Qualifizierung im Umfang von 30 ECTS-Punkten können die Studierenden aus neun unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen wählen, die in zwei Cluster aufgeteilt sind und jeweils zwei Wahlpflichtmodule beinhalten:

#### Cluster 1: Fahrzeugtechnik

- Allgemeine Fahrzeugtechnik mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering,
- Sustainability mit der Abschlussbezeichnung Master of Science,
- Elektromobilität mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering,
- Thermomanagement mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering.

#### Cluster 2: Digital Automotive Engineering

- Digital Automotive Engineering mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering,
- Autonomes Fahren mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering,
- Data Engineering mit der Abschlussbezeichnung Master of Science,
- Software-definierte Mobilität mit der Abschlussbezeichnung Master of Science,
- Smart Mobility mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering.

Die fachliche Profilbildung / Vertiefung soll zudem im Masterkolleg im zweiten und dritten Semester erfolgen, das mit 12 ECTS-Punkten bewertet wird. Darin arbeiten die Studierenden ein inhaltliches Thema wissenschaftlich aus und stellen es als Paper, Poster und Vortrag unter Konferenzbedingungen zur Diskussion. Der Schwerpunkt dieses Studienteils liegt auf der Methodik sowie der schriftlichen und mündlichen Kommunikation von Sachverhalten, insbesondere im wissenschaftlichen Diskurs.

Zentrales Element des Masterstudiums ist die über sechs Monate in einem Umfang von 24 ECTS-Punkten selbstständig durchgeführte Forschungsarbeit, die als Masterarbeit zusammengefasst und in einem Kolloquium vor Fachpublikum verteidigt wird.

Mit der Neuausrichtung im Kernbereich (Einführung des Moduls „Big Data and Data Science“), der deutlichen Erweiterung der Möglichkeiten zur Profilbildung durch neue Vertiefungsrichtungen und dem signifikanten Ausbau des Wahlpflichtangebots sollen Studierende optimal auf die Herausforderungen und vielfältigen Berufsperspektiven durch die Transformation in der Automobiltechnik und die Digitalisierung vorbereitet werden.

Neben den Studienheften als Anleitung zum Selbststudium werden weitere Lehrunterlagen und tutorielle Betreuung zu fachlichen Grundlagen zur Verfügung gestellt. Außerdem steht den Studierenden laut Selbstbericht eine Vielzahl fakultativer Veranstaltungen wie Kompaktkurse und Repetitorien in unterschiedlicher Taktung zur Verfügung (u.a. Online-Abendstudium), um passende Angebote für verschiedene Lerntypen zu schaffen. Darüber hinaus können die Studierenden weiterführende Literatur über die Online-Bibliothek nutzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt ergibt der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums ein stimmiges Bild. Die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen sind inhaltlich passend und stellen sinnvolle Zugangsvoraussetzungen sicher. Positiv wird bewertet, dass mit der Homogenisierungsphase auch ein Zugang für Bewerber und Bewerberinnen mit nur 180 ECTS-Punkten und/oder fachlich entfernteren Bachelorstudiengängen ermöglicht wird. Dieses System kann auch über institutionalisierte Vorkursangebote weiter skaliert werden. So wird ein einheitliches Grundwissen für alle Studierenden erzeugt und sichergestellt, dass alle die gleiche Erfolgchance im Masterstudium haben.

Mit dem Angebot von neun Vertiefungen in einem dreisemestrigen Studiengang identifiziert das Gutachtergremium eine auffällig breite thematische Streuung, die bei der Begutachtung intensiv diskutiert wurde. Das Argument, dass sich die besondere (und meist einschlägig berufstätige) Studierendenschaft sehr gezielt weiterqualifizieren möchte, kann das Gremium gut nachvollziehen. Gleichzeitig wird gesehen, dass die wählbaren Vertiefungen teilweise von der allgemeinen Erwartungshaltung an einen „Automotive Engineer“ wegführen. Dies wird insofern als unproblematisch bewertet, da die in der jeweiligen Vertiefung belegten Module klar kommuniziert und auch im Zeugnis bzw. Diploma

Supplement ersichtlich sind. Dennoch möchte das Gutachtergremium empfehlen, die breite Themenauswahl der Vertiefungen ggf. zugunsten einer fachlichen Vertiefung im Kernbereich zu reduzieren (auch wenn die hohe Wahlmöglichkeit grundsätzlich positiv gesehen wird).

Besonders positiv ist die Möglichkeit, das Studium nach persönlichen Interessen zu gestalten. Dabei wird seitens WBH sichergestellt, dass die Vertiefungen auch marktorientiert sind und einen Mehrwert für Studierende sowie Arbeitgeber darstellen. Auch das Masterkolleg wird sehr positiv hervorgehoben, in dem Studierende sich mit einem wissenschaftlichen Thema auseinandersetzen und dieses entsprechend der Fachdisziplin präsentieren müssen.

Auf eine Praxisphase wird im Masterstudium verzichtet, weil dieses an der WBH regelhaft im Bachelorstudium verortet ist. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Homogenisierungsphase hierfür Raum bieten kann.

Die Studierenden werden gemäß Selbstbericht in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Systemisch erfolgt dies über die Möglichkeiten, Module bewerten/evaluieren zu können. Darüber hinaus besteht stets die Möglichkeit, das Studienzentrum zu kontaktieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die auffällig breite thematische Streuung der anvisierten Vertiefungen sollte zugunsten einer fachlichen Vertiefung im Kernbereich des Masterstudiengangs reduziert werden.

### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Fernstudium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, Freiräume flexibel zu nutzen. Aufgrund der häufigen Berufstätigkeit der Studierenden ist ein längerer Aufenthalt an anderen Hochschulen im In- oder Ausland aus Erfahrung meist nicht gewünscht. Deshalb ist in den Studiengängen keine feste mobile Phase vorgesehen. Grundsätzlich werden aber Aufenthalte an anderen Hochschulen ermöglicht.

Als besonderes Angebot bietet die WBH in Kooperation mit der California State University Sacramento (CSUS) seit 2007 in der Regel einmal im Jahr ein dreiwöchiges Studienprogramm in Sacramento an. Die hierbei erwerbenden ECTS-Punkte variieren je nach Studiengang. Dieses Angebot wird seit vielen Jahren von Studierenden der WBH wahrgenommen. Dabei stellt das sehr kompakte Format, das besonders zu den Bedürfnissen der überwiegend im Beruf stehenden Studierenden passt, einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Um eine engere Verzahnung zwischen den Lehrenden

beider Hochschulen herzustellen, wurde zudem ein Lecturer der CSUS zum Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung an die WBH bestellt, ein weiterer wurde zum Honorarprofessor ernannt und ist ebenfalls Lehrbeauftragter mit Modulverantwortung. Die Anrechnungsmöglichkeiten der an der CSUS erworbenen Leistungen werden den Studierenden vor jedem Praktikum mitgeteilt. Generelle Grundlage der Anrechnungen sind die in den AB in § 22 „Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ festgelegten Bedingungen (vgl. Prüfbericht Kapitel Anerkennung und Anrechnung).

Der Zugang zu Masterangeboten der WBH wird insbesondere durch die Homogenisierungsphase oder einen individualisierten Vorkurs bzw. die Kombination aus beiden sichergestellt. Damit wird selbst bei fachlich-inhaltlich inhomogenen Bewerbergruppen von Hochschuleseite bei Zulassung sichergestellt, dass alle Studierenden über die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um den begutachteten Studiengang erfolgreich zu absolvieren und der gewünschte Studienerfolg sowie die Mobilität der Studierenden im Vordergrund steht. Den Studierenden wird somit im Bedarfsfall individuell das notwendige Rüstzeug für ein erfolgreiches Studium zugänglich gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule bietet zwar kein explizit vorgesehenes Mobilitätsfenster, jedoch sind Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von andernorts erbrachten Studienleistungen etabliert, die ein Auslandssemester ohne Zeitverluste möglich machen würden. Partnerhochschulen existieren ebenfalls. Auf Basis des Gesprächs mit den Studierenden ist das Gutachtergremium jedoch zu der Überzeugung gekommen, dass angesichts der de facto überwiegend berufstätigen Studierendenschaft das Interesse an Mobilität inexistent ist. Daher bleiben die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen zwar hinter andernorts bzw. in anderen Studiengängen etablierten Standards zurück, sind aber bezogen auf den Studiengang vollkommen ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die erforderliche lehrwirksame Personalkapazität eines Studiengangs der WBH unterscheidet sich als private Fernhochschule wesentlich von den Anforderungen einer Präsenzhochschule. Im Fernstudium erfolgt im Unterschied zur Präsenzhochschule dazu eine intensive, individuelle Beratung der Lehrenden in den nachfolgend benannten Rollen über den Online-Campus, telefonisch oder über Online-Meetings, auch in den Abendstunden und an Wochenenden. Die Durchführung der Lehre unterteilt sich in folgende Rollen/Aufgabenbereiche:

- Autoren und Autorinnen erstellen das Lehrmaterial,

- Tutoren und Tutorinnen sind für die fachliche Betreuung der Studierenden zuständig,
- Dozenten und Dozentinnen führen Präsenz- und Onlineveranstaltungen durch,
- Prüfer und Prüferinnen nehmen die Prüfungen ab.

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrenden wird gemäß § 9 der Grundordnung der WBH vom für die Lehrenden verantwortlichen Fachbereich sichergestellt. Das Dekanat überwacht zusammen mit Studiengang- und Modulverantwortlichen den Lehrbetrieb und übernimmt den Hauptanteil der Selbstverwaltung. Modulverantwortliche werden durch die administrative und technische Organisation, die unmittelbar der Hochschulleitung zugeordnet ist, unterstützt. Das administrative und technische Personal wird nicht von den Fachbereichen verantwortet: Hierzu gehören das „Prüfungsamt“, die „Studienkoordination“, die „Seminarplanung“ der „Studienservice“, sowie die „Interessentenberatung“ – in weiten Teilen über die Studiengänge hinweg - einheitliche Betreuungs-, Koordinations- und Unterstützungsleistungen erbracht werden.

Laut Selbstbericht ist die WBH bestrebt, die Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden kontinuierlich zu verbessern. Zudem soll der Kontakt zu den Lehrenden gepflegt werden. Um diese Ziele umzusetzen, bietet die Hochschule seit kurzem eine neue, aus fünf Modulen bestehende Qualifizierungsreihe an. Damit alle Lehrenden räumlich flexibel daran teilnehmen können, wird diese in Form von 90-minütigen Webinaren durchgeführt.

Die Lehrkapazität zur Durchführung aller Studiengänge bestimmt sich durch die Durchführung der Lehre im Fernstudium mit dem Einsatz von Studienmaterialien. Sie umfasst gegenwärtig ca. 350 Stellen in nebenberuflicher Tätigkeit und zwanzig fest angestellte Professuren sowie acht wissenschaftliche Mitarbeitende. Diese Kapazität kann laut Angaben der WBH dynamisch an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden.

Laut Modulhandbuch liegt die Modulverantwortung der Module des Studiengangs nahezu ausschließlich in professoraler Hand. Professoren und Professorinnen für die Modulverantwortung vorgesehen, es werden 13 Personen benannt, die fest in die Lehre des Studiengangs eingeplant sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für das Konzept des Fernstudiums ist nach Ansicht des Gutachtergremiums auch für den begutachteten Studiengang ausreichend Personalkapazität in den Bereichen Autorinnen, Dozentinnen und Tutoren vorhanden. In den geplanten neuen Modulen werden zwei bis drei Tutoren tätig. Dies ist nach Angaben der WBH aus Erfahrungen mit bestehenden Modulen ausreichend. Auch die Maßnahmen zur Personalauswahl für die unterschiedlichen Rollen wird als geeignet und zielführend bewertet.

Die Möglichkeiten der didaktischen Qualifizierung von neuen Lehrenden sind durch die angebotenen fünf Webinare gegeben, könnten jedoch für Lehrende, die sich mit neuen Lehrmethoden beschäftigen möchten, ausgebaut werden.

Insgesamt ermöglicht die personelle Ausstattung eine sehr gute individuelle Betreuung der Studierenden, was von diesen bestätigt wurde. Auch wurde erkannt, dass die WBH als private Hochschule schnell auf erweiterten Personalbedarf reagieren kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die WBH gibt an, Möglichkeiten der Computertechnik (v. a. Vernetzung und Multimedia) in die Umsetzung des Studiums regelhaft einzubinden. Die eigenentwickelte Lernplattform Online-Campus bietet als zentrales Instrument die Möglichkeit, viele Vorgänge online zu erledigen: dies eröffnet verschiedene Wege der Information und des Online-Lernens. Dazu wird u. a. das Konzept der asynchronen Kommunikation eingesetzt, in der nach Fächern getrennt eine zeitversetzte, gemeinsame Diskussion zwischen den Studierenden und Tutoren stattfindet. Zusätzlich können die Studierenden individuell per E-Mail oder Chat kommunizieren, Studien- und Prüfungsleistungen einreichen sowie Studienplan und -fortschritt samt Notenspiegel einsehen oder Bescheinigungen beantragen bzw. herunterladen. Auch das individuelle mediengestützte Lernen (Abruf multimedialer Studieneinheiten, Datenbankzugriffe) wird so ermöglicht. Der Online-Campus wird durch drei Mitarbeiter betreut. Zusätzlich zu dieser speziell angepassten und etablierten Form von Support und Community untereinander, bietet der Online-Campus den Studierenden Anbindung an wissenschaftliche Datenbanken wie z. B. SpringerLink. Weitere multimedial unterstützte Lehrangebote bietet die WBH in Form von Webinaren (virtuelle, synchrone Veranstaltungen wie bspw. Repetitorien und Kompaktkursen oder für fachlichen Austausch sog. Stammtische) an. Realisiert werden diese mithilfe einer Kollaborationssoftware. Dies ermöglicht Wissensvermittlung und -vertiefung durch Präsentation von Inhalten sowie deren Diskussion. Die Studierenden benötigen für solche Webinare lediglich einen Internetzugang via Browser und gegebenenfalls ein Headset.

Die Studierenden erhalten Lehr- und Lernmaterial in Form von Studienheften (in gedruckter Form, als PDF sowie zunehmend auch als ePub und im HTML-Format), Büchern, sowie ergänzenden Materialien wie z. B. Lernvideos zur Unterstützung. Zusätzlich stehen den Studierenden in jedem Studienfach Tutoren und Tutorinnen unterstützend zur Verfügung.

Die Finanzierung der Lehre erfolgt ausschließlich auf Basis der erhobenen Studiengebühren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anzahl des technischen und administrativen Personals wird als gut bewertet. Auch die Rückmeldungen der Studierenden bezüglich kurzer Antwortzeiten und schneller Hilfe lässt hier keinen weiteren Bedarf erkennen.

Der Bedarf an Seminarräumen und Laboren ist aufgrund des Konzepts des Fernstudiums nicht vorhanden. Die Bibliothek ist elektronisch verwirklicht und zeigt eine ausreichende Ausstattung mit guten Zugriffsmöglichkeiten. Die sonstige Infrastruktur (Arbeitsräume für akademisches Personal wie auch Besprechungsräume etc.) ist ausreichend. Mit Blick auf die IT-Ausstattung kommt das Gremium zu einem sehr guten Gesamtfazit. Besonders hervorzuheben ist die sehr gute Gestaltung der Webseiten des Online-Campus. Die Umsetzung ermöglicht den Studierenden einen schnellen Zugriff auf notwendige Informationen und erforderliche Interaktionen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung legt die Prüfungsformen eines Studiengangs fest. Diese sind zudem in den Modulbeschreibungen angegeben.

Nach erfolgreicher Durchführung einer Prüfungsleistung erhält der/die Studierende die Leistungspunkte eines Moduls gutgeschrieben. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, sobald dies für alle geforderten Module der Fall ist. In Prüfungsordnung und Modulhandbuch werden die genauen Beschreibungen der Prüfungsvoraussetzungen, -inhalte und -arten dokumentiert. Als Letztere sind vorgesehen:

- Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- mündliche Prüfung im Umfang zwischen 15 und ca. 45 Minuten,
- Hausarbeit, die auch als virtuelles Labor absolviert werden kann („B-Prüfung“),
- Projektarbeit inkl. mündlicher Prüfung zum Abschluss,
- Berufspraktische Phase inkl. Abschlussbericht,
- Studienleistung (unbenotete Prüfungsleistung, z. B. das Einführungsprojekt),
- Abschlussarbeit (Thesis) inkl. Kolloquium.

Im begutachteten Studiengang werden häufig Klausuren eingesetzt, wobei auch einige B-Prüfungen vorgesehen sind.

Die Koordination der Prüfungsdurchführung sowie die Datenerfassung im Verwaltungssystem (DEMSY) übernimmt laut Selbstbericht das Prüfungsamt der WBH. Schriftliche Prüfungen werden der Prüferin bzw. dem Prüfer über das Prüfungsamt zur Benotung zugeleitet. Die Studierenden werden über den Online-Campus über ihre Prüfungsergebnisse informiert.

Entsprechend der Tatsache, dass es an der Hochschule keinen Semesterzyklus gibt, existieren auch keine festen Prüfungszeiträume. Klausuren werden mindestens viermal pro Jahr angeboten und die Termine immer im Oktober für das Folgejahr veröffentlicht, um eine langfristige Prüfungsplanung und -anmeldung zu ermöglichen.

Für Abschlussarbeiten stehen Betreuer und Betreuerinnen (hochschulextern und -intern) zur Verfügung, die im Online-Campus kontaktiert werden können. Die bzw. der Studierende schlägt in der Regel ein Thema vor, das bei Bedarf auch on-the-job mit Unterstützung einer ausgewählten Betreuerin oder eines ausgewählten Betreuers und – soweit möglich – einer ausgewählten Person innerhalb des Unternehmens bearbeitet werden kann. Die Betreuung der WBH überprüft u. a. den wissenschaftlichen Anspruch und den geplanten Umfang der Abschlussarbeit. Danach kann das Thema über den Prüfungsausschuss freigegeben werden. Nach fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt wird diese von der durch die WBH bestimmten Erst- und Zweitbetreuung benotet.

Im Kolloquium verteidigen die Studierenden die Arbeit vor der Prüfungskommission.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Pro Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen, die im Modulhandbuch verbindlich angegeben ist.

Laut Prüfungsordnung sind im Masterstudiengang schriftliche Klausuren und B-Prüfungen (Hausarbeit, Einsendearbeiten) vorgesehen. Diese Formate sind nach Einschätzung des Gremiums dem Fernstudienformat angemessen und bieten ausreichende Abwechslung und Kompetenzorientierung.

Positiv zu bewerten sind die Aufgaben und Übungsbeispiele in den Lernmaterialien zur Selbstkontrolle, wobei auch Repetitorien gute Möglichkeiten zur Lernkontrolle und Wiederholung von Studieninhalten bieten.

Digitale Prüfungsformen werden derzeit analysiert, was sehr zu begrüßen ist, da hierdurch noch mehr Flexibilität für die Studierenden entstehen würde.

Wiederholungsregelungen bei Nichtbestehen entsprechen den üblichen Vorgehensweisen und werden als angemessen bewertet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Zum Studienbeginn erhalten die Studierenden einen fachlichen Studienbegleiter, der eine Übersicht über die fachlichen Inhalte gibt. Ein organisatorischer Studienbegleiter stellt allgemeine Informationen zum Studienablauf des Fernstudiums dar und ist somit eine Planungs- und Lenkhilfe, die durch eine Einführungsveranstaltung ergänzt wird. Neben diesen allgemeinen Informationsmöglichkeiten erfolgen individuelle Beratungen zum Studium auch per Telefon, E-Mail, Post oder durch persönlichen Besuch. Fragen zur Organisation des Studiums werden vom Serviceteam der WBH auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten bearbeitet.

Fragen zu den Studieninhalten und Studienmaterialien werden primär von den Lehrenden beantwortet. Fachliche Anfragen sollen laut Selbstbericht möglichst innerhalb von 48 Stunden über den Online-Campus oder auch per Telefon beantwortet werden, um Wartezeiten für die Studierenden zu vermeiden. In einigen Regionen haben die Studierenden neben WBH-seitig etablierten auch selbst Stammtische gebildet, die zu fast allen Fragen rund um das Studium an der WBH und zu einem Erfahrungsaustausch genutzt werden.

In der Modulbeschreibung sind die Ziele und die Arbeitsbelastung (Workload) für jedes Modul so angegeben, wie sie von den Modulverantwortlichen festgelegt wurden. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Höhe des Workloads mit vergleichbaren Lehrveranstaltungen an Präsenzhochschulen übereinstimmt.

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften setzt konsequent darauf, dass – mit wenigen Ausnahmen – jedes Modul eines Studiengangs 6 ECTS-Leistungspunkte aufweist und nach Möglichkeit mit nur einer Prüfung abschließt. Bei der Darstellung der Studierbarkeit berücksichtigt die Hochschule, dass Anteile des Studiums (wie bspw. die Abschlussarbeit) anteilig auch im beruflichen Umfeld durchgeführt werden können. Aufgrund des Fernstudienformats ist ein kontinuierliches Angebot und somit Planbarkeit und Überschneidungsfreiheit systematisch sichergestellt.

Das Studium ist auch über die Regelstudienzeit hinaus rechtlich gesichert, wenn Studierende bspw. berufsbedingt weniger Zeit für die wöchentliche Lernarbeit zur Verfügung haben. Ihnen wird vertraglich garantiert, dass sie die Regelstudienzeit um bis zu 50 % kostenfrei überschreiten können. Auch darüber hinaus kann das Studium fortgeführt werden. Diese Möglichkeit wird von den Studierenden sehr individuell genutzt. Die Studiengänge unterliegen einer kontinuierlichen Evaluation unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen bzw. Absolventinnen, auf deren Grundlage Maßnahmen sowohl zur Sicherung der Studierbarkeit als auch des Studienerfolgs abgeleitet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat im Studiengang ein außerordentlich enges Maß an möglicher Betreuung etabliert, ohne den Studierenden diese Betreuung aufzuzwingen. Das ermöglicht ein hochgradig selbstbestimmt gestaltetes Lernen mit einem individuell abgestimmten Maß an Unterstützung und ist zu loben. Der Lehrbetrieb ist durch die extrem hohen Selbstlernanteile ebenfalls hochgradig individualisiert. Der Prüfungsumfang ist angemessen.

Wenngleich der Studiengang als Vollzeitstudium deklariert ist, übt die Mehrheit der Studierenden ein individuelles Teilzeitmodell aus. Vor dem Hintergrund ist die Studienbelastung nicht pauschal für die gesamte Studierendenschaft zu betrachten. Statistische Modelle wie eine Überwachung der Studiendauer sind daher ungeeignet, um die Studienbelastung zu bewerten. Auf qualitativer Basis kommt die Gutachtergruppe jedoch zu dem Schluss, dass die Belastung der Erwartung der Studierenden wie auch den Ansprüchen der Fachdisziplin entspricht.

Kritisch diskutierte das Gutachtergremium jedoch die tatsächliche Verteilung der studentischen Arbeitsstunden. Im Gespräch mit den Studierenden entstand der Eindruck, dass die Studierenden deutlich weniger als die mit einem ECTS-Punkt von 30 Stunden verbundenen 900 Stunden pro Semester in ihr Studium investieren. Ohne auf Basis des Gesprächs mit nur wenigen Studierenden einen konkreten Vorschlag unterbreiten zu können, sollte die Hochschule die Festlegung des Workloads überdenken und möglicherweise in der zulässigen Spanne von 25 bis 30 Stunden je ECTS zu einer neuen Festlegung kommen. Der Hinweis der Hochschule, dass die Studierenden aufgrund ihrer mehrheitlich vorangegangenen Erfahrungen in der Industrie besonders effizient studieren und von vielen Vorkenntnissen profitieren können, ist an dieser Stelle – trotz Lobes für das Studiengangskonzept – nicht überzeugend, da der Workload studiengangsspezifisch unter Berücksichtigung der Studierendenschaft erfolgen muss. Es sollte daher überdacht werden, wie der tatsächliche Arbeitsaufwand der Studierenden an der WBH akkurater überprüft werden kann und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Konzept entwickelt werden, wie die Workload-Erhebung noch akkurater vorgenommen werden kann; ggf. sollte die Bemessung eines ECTS-Punktes auf 25 anstatt 30 Arbeitsstunden korrigiert werden.

## 2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

### Sachstand

Grundsätzlich ist der begutachtete Fernstudiengang als Vollzeitstudienprogramm konzipiert, das von einer flexiblen Studienorganisation geprägt ist und die Möglichkeit der kostenfreien Überziehung der Regelstudienzeit um bis zur Hälfte derselben ermöglicht.

Die primäre Lehrmethode der Hochschule ist das begleitete Selbststudium mit flankierenden Präsenz- und Onlineveranstaltungen. Wissensvermittlung und -aneignung geschieht mittels Studienheften, Fachliteratur und multimedial unterstützten Lehrangeboten. Auch Lernerfolgskontrollen sowohl als Selbstkontrolle (z. B. mittels Übungsaufgaben in den Studienheften), als fakultative Fremdkontrolle (in Form von schriftlichen Einsendeaufgaben zu den Studienheften) sowie als obligatorische Fremdkontrolle (mittels Prüfungen), zeigen kontinuierlich den eigenen Lernstand. Zugang zu Übungsmedien, Literatur und Software (z.B. Übungsklausuren, Online-Datenbanken wie Springer-Link, EBSCO, ACM Digital Library oder Matlab Campuslizenz etc.) können unterstützend genutzt werden.

Die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden wird insbesondere durch den Online-Campus überbrückt. Diese Kommunikations- und Lernplattform ist die zentrale Schnittstelle für alle Belange des Studiums. Auf die Anforderungen des Studiums und die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmte Präsenz- und Onlineveranstaltungen (z.B. Einführungsveranstaltungen und Kompakt-kurse zur Auffrischung von Wissen, z. B. in Mathematik, Repetitorien und Laborübungen) sollen das didaktische Konzept abrunden. Die Betreuung per Telefon, in schriftlicher Form oder face-to-face unterstützt in allen Fragen und Problemen rund um die Organisation und Durchführung des Fernstudiums.

Bei der Darstellung der Studierbarkeit berücksichtigt die Hochschule, dass Anteile des Studiums auch während der Berufstätigkeit durchgeführt werden können. Für die begutachteten Studiengänge werden in der Regel die Berufspraktische Phase, ggf. die Projektarbeit und die Abschlussarbeit im Unternehmen durchgeführt. Des Weiteren wurde in den bisher realisierten Studiengängen die Erfahrung gemacht, dass die Studierenden, die in der Regel über eine fachliche Vorbildung und eine einschlägige Berufstätigkeit verfügen, weniger als 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt benötigen. Gemeint sind hier Fertigkeiten und Know-how, die zu einem beschleunigten Studium führen, aber nicht als Vorleistung anrechenbar sind. Die Erfahrungswerte zeigen, dass durch diese Beschleunigungsfaktoren (von der WBH als „Rückenwind“ bezeichnet) der benötigte Workload reduziert werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Über die Ausführungen in den weiteren Kapiteln hinaus stellt das Gutachtergremium fest, dass die Hochschule ein sehr gutes Lehr- und Lernkonzept für das Fernstudium etabliert hat. Alle Aspekte des Studiums von der Beratung von Studieninteressierten aus der spezifischen Zielgruppe überwiegend berufstätiger Studierender, dem Betreuungskonzept, den Lehr- und Lernformen und den dynamischen Prüfungsformen bis hin zu den Instrumenten des Qualitätsmanagementsystems sind sehr gut auf die Anforderungen des Fernstudiums ausgerichtet.

Auch die Studierenden bestätigten, dass das Fernstudium gut organisiert und das von der Hochschule etablierte Konzept ein ausschlaggebender Grund für die Aufnahme des Studiums an der WBH ist. Als besondere Stärke wird die Möglichkeit gesehen, bei geeignetem Projektbezug eine berufliche Tätigkeit mit dem Studium zu verbinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Um zu gewährleisten, dass die fachlichen Inhalte des Studiengangs auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind, werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienangeboten laut WBH bestimmte Planungsgrundsätze eingehalten; Lehrinhalte werden von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft sowie Industrie und Wirtschaft mitgeprägt. Aus diesem Kreis werden auch die Modulverantwortlichen, die die Durchführung des Studiums betreuen, gewonnen. Diese Expertinnen und Experten sind laut WBH bei curricularen Fragen als Autorinnen und Autoren beim Erstellen von Studienmaterial für die Fernlehre, als Dozentinnen und Dozenten oder auch als fachkundige Betreuerinnen und Betreuer der Studierenden tätig.

Ihre besondere Stärke sieht die WBH in dem Prinzip der umfassenden Zusammenarbeit aller beteiligten Studienbereiche bei der Entwicklung neuer und der Weiterentwicklung bestehender Studiengänge. Die intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen soll den Fokus auf einzelne Interessen vermeiden und das Verständnis für die Belange der jeweils anderen Disziplinen fördern.

Um sicherzustellen, dass nationale und internationale Standards zum Hochschulstudium eingehalten werden, werden laut WBH bestehende Empfehlungen, soweit diese von relevanten Institutionen und Verbänden (wie beispielsweise dem VDI oder der Fachbereichstage), vorliegen, bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Inhalte berücksichtigt.

In die Entwicklung neuer Module und (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge fließt nach Angaben der WBH zudem die Expertise des Hochschulrats der WBH ein. Dieses Gremium ist eine gemäß dem HHG geschaffene Einrichtung und hat die Aufgabe, „die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern“.

Im Rahmen des Plattformkonzepts werden laut Selbstbericht keinerlei Bachelormodule verwendet. Lediglich im Falle eines Angleichungssemesters werden innerhalb der Homogenisierungsphase Bachelormodule verwendet, um dem Studierenden die fehlende Fachkompetenz, welche für ein erfolgreiches Masterstudium notwendig ist, zu vermitteln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte sieht das Gutachtergremium im Studiengang vollumfänglich gewährleistet, zum einen durch intensive Kontakte zur Industrie sowie nebetägige Dozenten aus der Industrie und zum anderen durch das sehr gute Konzept des Masterkollegs, bei dem die Studierenden eigene Forschungsthemen einbringen, bearbeiten, und diskutieren. Zudem wird ein Konferenz-Paper entwickelt und präsentiert, das auch von einer Jury bewertet wird.

Bei den Professuren gibt es hinsichtlich eigener Forschungsaktivitäten nach Aussage des Forschungsbeauftragten vorgesehene Quoten mit internem Budget, mit dem via Bonusmodell auch Drittmittelprojekte angestrebt werden können. Wird ein großes Projekt gewonnen, ist der Horizont entsprechend vergrößert. Ein ausgewiesener Forschungsreferent unterstützt bei diesen Anliegen.

Im Rahmen einer gGmbH wurde ein eigenes An-Institut gegründet, das Institut für angewandte Forschung und Gestaltung (IFG), welche weitere Möglichkeiten auf Forschungsförderung bietet. Zeitlich sind regulär zwei Wochen Freistellung für Forschung pro Jahr vorgesehen, die um weitere drei Wochen verlängert werden können. Werden Drittmittel eingeworben, kann auch ein Lehrvertrag reduziert und mehr geforscht werden. Die WBH unterstützt interessierte Lehrende nach eigenen Angaben sehr flexibel. Im Bereich Ingenieurwissenschaften gibt es keine eigenen Labore für Forschungsvorhaben, wobei Rechnerthemen gut umgesetzt werden können.

Das Gremium zeigt sich von den Möglichkeiten der Fernhochschule beeindruckt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Das Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule findet Ausdruck in der beschlossenen Ordnung zur Qualitätssicherung. Ausgangspunkt für die Gestaltung ist das Leitbild der WBH. Dieses bildet den Orientierungsrahmen für die Handlungen und Verhaltensweisen aller Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden. Es setzt Fixpunkte für die Entwicklung und Umsetzung von Programmen bzw. Projekten in Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung und verpflichtet die Hochschulmitglieder auf die Einhaltung der Standards und dient als Qualitätsmaßstab für interne und externe Evaluationen.

Um die Umsetzung der Qualitätsziele sicherzustellen, obliegt die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung einem Präsidiumsmitglied, das zugleich professorales Mitglied der Hochschule ist. Zur regelmäßigen Überprüfung und Verbesserung der Wirksamkeit der Qualitätsbewertungsverfahren und -instrumente hat die Hochschule einen Qualitätsausschuss eingesetzt. Die Qualität der Lehre soll in Konzeption, Inhalten, Durchführung und Prüfungen durch die Lehrenden mit Modulverantwortung gesichert werden. Grundlegende Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule betreffen das Studienmaterial und die Lehrenden, welche in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden stehen und daher maßgeblich die Erreichung der Ziele des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich Lehre und Studium sowie Weiterbildung und Organisationsentwicklung beeinflussen. Das Qualitätsmanagement wird im Einklang mit den Zielen der Hochschule und mit externen Anforderungen stetig weiterentwickelt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem laufenden Studienbetrieb. Durch die regelmäßigen internen und externen Evaluationen entsteht ein Qualitätssicherungs-Kreislauf, der im Sinne eines Plan-Do-Check-Act-(PDCA)-Zyklus zu einer stetigen Qualitätssteigerung und kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und der Prozessergebnisse führt.

Zur Erreichung der Ziele des Qualitätssicherungssystems insbesondere hinsichtlich Lehre und Studium stehen den Lehrenden diverse Leitfäden zur Verfügung, bspw. für Autoren und Autorinnen, Tutoren und Tutorinnen, Dozenten und Dozentinnen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung, auch in Hinblick auf Forschung sowie Weiterbildung und Organisationsentwicklung dienen interne und externe Verfahren:

Externe Verfahren:

- staatliche Genehmigung der Hochschule und jährliche Berichte an das HMWK
- jährliche Auditierung nach ISO 9001:2015
- Akkreditierung, Re-Akkreditierung und Zulassung von Studiengängen
- für die wirksame Studiengangentwicklung geeignete Verfahren der Erkenntnisgewinnung

Interne Verfahren:

- Regelmäßige Befragungen der Studierenden gemäß Ordnung zur Qualitätssicherung,
- Online-Seminarevaluationen zu einzelnen Veranstaltungen (Repetitorien und Kompakt-kurse) und der jeweiligen Lehrperson.

Nach Angabe in den Gesprächen werden alle Module, Studienhefte und Lehrpersonen anonym durch die Studierenden evaluiert. Die Mitarbeitenden der zuständigen Fachbereiche besprechen die Ergebnisse mit den einzelnen Tutoren und Tutorinnen und beschließen entsprechende Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Zuständigkeiten bei zu hoher Belastung).

Auch im Online-Campus wird den Studierenden die Möglichkeit für Feedback gegeben. Dies geschieht zentral über einen speziell dafür eingerichteten Mail-Kontakt, der es ermöglicht, Vorschläge zu kommunizieren oder Beschwerden anzubringen. Zur internen Qualitätssicherung gehört auch die regelmäßige Kommunikation von Daten und Informationen, die die Qualität der Lehre betreffen, wie regelmäßige Treffen der Lehrenden (mit und ohne Modulverantwortung).

Da die Studierenden der WBH überwiegend nebenberuflich studieren, gibt es keine klassischen Absolventenverbleibstudien. Allerdings führt die Hochschule nach Angabe im Selbstbericht regelmäßig übergreifende Befragungen von Absolventen und Absolventinnen durch.

Durch die Befragungen sind sowohl Studierende als auch Ehemalige in die Qualitätsentwicklung der Studiengänge eingebunden.

Des Weiteren haben die Studierenden die Möglichkeit, die Entwicklung der Hochschule in Gremien (Senat, Fachbereichsrat, Qualitätsausschuss, Prüfungsausschuss, etc.) mitzugestalten. Auch nach Abschluss des Studiums bleibt weiterhin Zugang zum Online-Campus bestehen, sodass bei Interesse Kontakt zur Hochschule wie auch neuen und ehemaligen Studierenden gepflegt werden kann. Außerdem kann über den Bereich Qualitätsmanagement oder über den Zugang zu den jeweiligen Fachbereichen Kontakt zu den Verantwortlichen der Hochschule und der jeweiligen Studiengänge erhalten bleiben. Weiterhin wurde 2019 ein Alumni-Portal etabliert, in dem sich die Absolventen und Absolventinnen austauschen können.

Die Steuerungsverfahren zur Umsetzung von Evaluationsergebnissen und zur Qualitätsentwicklung sind in der Ordnung zur Qualitätssicherung festgelegt. Von zentraler Bedeutung hierfür ist der jährliche Qualitätsbericht des Präsidiums: Er umfasst eine Darstellung der Ergebnisse der Qualitätsbewertungsverfahren und wird dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet. Berücksichtigt werden darin u. a. die Berichte der Studiengangverantwortlichen, die auf den Ergebnissen der oben vorgestellten Verfahren aufbauen und wesentliche Informations- und Steuerungsinstrumente für die Dekanate sowie die modulverantwortlichen Lehrkräfte der Fachbereiche darstellen. Dem Qualitätsausschuss des Senats obliegt die regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse der Qualitätsbewertungsverfahren und der daraus abgeleiteten Folgerungen. Die Datengrundlage wird mit der angesprochenen

Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements stetig erweitert. Mit diesen Verfahren geht die Wilhelm Büchner Hochschule über die Anforderungen hinaus, die sich im Rahmen der staatlichen Genehmigung, der Akkreditierung und der Zulassung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) stellen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Eine Evaluationsordnung liegt vor, die auch den Rückfluss im Regelkreis sicherstellt. Die Evaluationsinstrumente der Hochschule sind etabliert und werden routiniert eingesetzt. Die Weiterentwicklung und Anpassung des Studiengangs ist Zeugnis, dass interne wie externe Evaluationsinstrumente durch die Hochschule genutzt werden. Ob die aktuelle Studiengangsgestaltung mit dem großen Vertiefungsbereich und dem breiten Portfolio erfolgreicher ist als die vorangegangene Gestaltung, muss noch beobachtet werden.

Aufgrund vereinzelter Aussagen der Studierenden empfiehlt das Gutachtergremium, auch die Homogenisierungsphase auf die Passgenauigkeit der ausgewählten Module hin zu evaluieren. Das Gremium würde hierfür eine frühe Phase im Studiengang (1. Semester) vorschlagen.

Trotz der räumlichen Entfernung zu den Studierenden gelingt es der Hochschule, die Studierenden eng an die Hochschule und an die Studierendenschaft zu binden und ein virtuelles Campusgefühl zu erzeugen. Die Studierenden der Fernstudiengänge sind jedoch – mangels Interessenten – kaum in die Gremienstrukturen eingebunden.

Optimierungsbedarf wird bei der Überwachung der studentischen Arbeitsbelastung gesehen (vgl. Kapitel Studierbarkeit). Auch der Blick auf die bisherigen Erfolgsquoten im Studiengang ergibt ein eher kritisches Bild. Von den ersten (wenigen) Immatrikulationen 2019 und 2020 sind bislang nur vier erfolgreiche Studienabschlüsse zu verzeichnen. Die WBH führt dies teilweise auf die Pandemie, zum großen Teil aber auf die Tatsache zurück, dass die meisten Studierenden die Möglichkeiten zur Studienzeiterlängerung wahrnehmen. Darüber hinaus habe der Verlust der Studiengangsleitung im Jahr 2020 auch möglicherweise Einfluss auf die Entwicklung. Während darauf verwiesen wird, dass der Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik sehr vergleichbare Zahlen mit denen von Regelhochschulen aufweist, habe die aktuell geringe Studierendenzahl im Masterstudiengang noch wenig statistische Aussagekraft. Durch die neuen Vertiefungen soll der Studiengang nun an Attraktivität gewinnen, sodass die WBH damit rechnet, dass nach einer üblicherweise langsamen Anlaufphase von etwa sieben Jahren sich auch die Studierenden- und Absolventen- bzw. Absolventinnenzahlen stabilisieren. Aus dem Gespräch mit den Studierenden geht hervor, dass aktuell einige Studierende kurz vor dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums stehen. Das Gremium vertraut darauf, dass die WBH die weitere Entwicklung im Studiengang aus eigenem Interesse weiter beobachten wird.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Homogenisierungsphase sollte auf die Passgenauigkeit der ausgewählten Module hin evaluiert werden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die WBH begreift Chancengleichheit und die freie Entfaltung aller persönlichen Potenziale nach eigenen Angaben als hohen Wert. Dementsprechend ist die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Grundordnung verankert und durch die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten dokumentiert.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der hauptberuflich Berufstätigen der Hochschule, auf Vorschlag des Senats, vom Präsidium bestellt. Sie ist dem Präsidium unmittelbar zugeordnet und wirkt an der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie an allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen der Hochschule mit. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat mit beratender Stimme an und nimmt an den Sitzungen der Fachbereichsräte, des Prüfungsausschusses und der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teil.

Die WBH strebt nach eigenen Angaben eine Erhöhung des Frauenanteils in der Professorenschaft als wesentlichen Ansatzpunkt zur perspektivischen Erhöhung des Anteils an Frauen in Leitungspositionen an. Der Gleichstellungsbeauftragten kommt hierbei eine besondere Aufgabe zu, die in der Berufsordnung geregelt ist. Die erste Professorin der WBH wurde im Jahr 2014 berufen, zurzeit sind zwei von 20 Professuren durch Frauen besetzt. Des Weiteren sind drei von neun Abteilungs- und Teamleitungsfunktionen mit Frauen besetzt.

Menschen mit einer Behinderung oder chronisch kranke Menschen, für die ein Präsenzstudium kaum oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, profitieren von der Methodik des Fernstudiums, da sie einen Großteil des Studiums zuhause erledigen können. Abhängig von Art und Grad der Behinderung legt der Prüfungsausschuss der WBH auf Basis der Allgemeinen Bestimmungen einen Nachteilsausgleich für diese Personen fest (vgl. § 18 AB). Dieser kann beispielsweise in der Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren bestehen. Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit erhalten die Aufgabenstellung in für sie lesbarer Schriftgröße, für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung wird ggf. ein individueller Prüfungstermin festgelegt.

Des Weiteren sieht die WBH ein Fernstudium bereits als Beitrag, Menschen den Zugang zum Studium zu ermöglichen, die Kinder allein erziehen oder kranke Angehörige pflegen müssen, und für die daher ein Präsenzstudium nicht infrage kommt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit Blick auf die großen Freiheiten aufgrund der Struktur als Fernstudiengang stellt das Gutachtergremium fest, dass Eingangshürden fast vollständig abgebaut sind. Erforderliche Freiheiten lassen sich eigenverantwortlich durch die Studierenden sicherstellen. Eine Benachteiligung bestimmter Gruppen wird nicht vermutet.

Der Nachteilsausgleich in den Prüfungen ist etabliert und wird bei Bedarf gewährt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Die Begutachtung des Fernstudiengangs fand aufgrund der ungewissen Entwicklung der Pandemie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses online statt.
- Am 28.06.2023 hat die WBH eine überarbeitete Fassung der Prüfungsordnung vorgelegt-

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen / MRVO

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- Prof. Dr.-Ing. Thomas Gänsicke: Professur Fahrzeugkonzepte, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Prof. Dr.-Ing. Christian Koletzko: Professur Fahrzeugtechnik/Fahrwerk, Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Dr. Ludwig Vollrath: Geschäftsführer Formula Student, Mülheim

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Carsten Schiffer: Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau“ (M.Sc.), RWTH Aachen

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Bedingt durch das Fernstudienmodell der WBH und seinem im Vergleich zu einem kohortenbezogenen Präsenzstudium flexibilisierten Studienmodell wurden laut Selbstbericht hierbei die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- Darstellung der Ergebnisse nach Kalenderjahr, nicht nach semesterbezogenen Kohorten,
- Darstellung der Absolventinnen und Absolventen über die RSZ + zwei Semester darüber hinaus (oben: 3 Semester, unten: 4 Semester).

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“



Erfassung "Abschlussquote"<sup>(2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Fahrzeugtechnik M. Eng. 4 Semester

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12, 15, 18 in Prozent-Angaben)

Spalten (13) bis (18) ergänzt durch WBH

Abschlussjahrgang* (Studienbeginn im Jahr X)	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Jahr* X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Jahr* X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Jahr* X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr* X			AbsolventInnen in > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr* X			Summe AbsolventInnen		
	ins-gesamt	davon Frauen	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
2022	3	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2021	6	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2020	4	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2019	5	0	0	0	0%	1	0	20%	0	0	0%	0	0	0%	1	0	20%
2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>5,56%</b>

\*An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsystemen (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.



Erfassung "Abschlussquote"<sup>(2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Fahrzeugtechnik M. Eng. 3 Semester

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12, 15, 18 in Prozent-Angaben)

Spalten (13) bis (18) ergänzt durch WBH

Abschlussjahrgang* (Studienbeginn im Jahr X)	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Jahr* X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Jahr* X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Jahr* X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr* X			AbsolventInnen in > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr* X			Summe AbsolventInnen		
	ins-gesamt	davon Frauen	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	ins-gesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
2022	2	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2021	5	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2020	4	1	1	0	25%	0	0	0%	1	0	25%	0	0	0%	2	0	50%
2019	3	0	0	0	0%	1	0	33%	0	0	0%	1	0	33%	2	0	67%
2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7,14%</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>28,57%</b>

\*An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsystemen (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.

**Erfassung „Notenverteilung“**



**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: Fahrzeugtechnik M. Eng. 3 Semester  
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr

Abschlussjahrgang*	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	2	1	0	0	0
2021	0	1	0	0	0
2020	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	2	2	0	0	0

\*An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.



**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: Fahrzeugtechnik M. Eng. 4 Semester  
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr

Abschlussjahrgang*	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	0	0	0	0	0
2021	0	1	0	0	0
2020	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	1	0	0	0

\*An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Fahrzeugtechnik M. Eng. 3 Semester

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr\*

Abschlussjahrgang*	Studiendauer in RSZ* oder schneller	Studiendauer in RSZ* + 1 Semester	Studiendauer in RSZ* + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ* + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	1	0	1	1	3
2021	0	1	0	0	1
2020	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	1	1	1	1	4

\*An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Fahrzeugtechnik M. Eng. 4 Semester

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr\*

Abschlussjahrgang*	Studiendauer in RSZ* oder schneller	Studiendauer in RSZ* + 1 Semester	Studiendauer in RSZ* + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ* + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	0	0	0	0	0
2021	0	1	0	0	1
2020	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	1	0	0	1

\*An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Präsentation der Lernplattform

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)